Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wohratal

Teilaufhebung der Schließung der Gemeinschaftshäuser aufgrund des Coronavirus

Aufgrund der Beschränkungen der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“ (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)) wird die Schließung der Gemeinschaftshäuser Bürgerhaus Wohratal, Hofreite Wohra, Treffpunkt Halsdorf, Dorfscheune Langendorf und FWGH Hertingshausen nicht über den 05. Juli 2020 fortgeführt.

Damit sind wieder Veranstaltungen in den Gemeinschaftshäusern und den weiteren Standorten, d.h. auch die durch Vereine genutzten Grillhütten, Jugendclubs und sonstigen Vereinsheimen im Rahmen der Bedingungen der CoKoBeV in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zulässig.

Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen, Kleinsportaktivitäten sowie kleinere private Treffen sind wieder möglich. Ein bestimmtes Hygiene- und Abstandskonzept ist dabei zu beachten. Familienfeierlichkeiten sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Die Veranstalter müssen, sofern aufgrund der Verordnung erforderlich, der Verwaltung ein geeignetes Hygienekonzept zur Abstimmung vorlegen.

Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, öffentliche, vereinsmäßige und private Veranstaltungen nicht zuzulassen, sofern eine Einhaltung der Hygienebedingungen aus kommunaler Sicht nicht durchgängig gewährleistet werden kann.

Für erlaubte Veranstaltungen gelten die dieser Bekanntmachung beigefügten Regelungen. Was im Einzelfall gilt, ist mit der Behörde abzusprechen. Die Verantwortung für die Einhaltung trägt der Veranstalter/Gastgeber.

Diese Anordnung hat in Anlehnung an die Coronaverordnung Gültigkeit bis zum 16. August 2020.

Wohratal, 06.07.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wohratal

(Siegel)

gez. Heiko Dawedeit
Heiko Dawedeit
Bürgermeister

Aushang:
Beginn: 07.07.2020
Ende: 16.08.2020

Anlage BM 18/2020

Für den Betrieb gelten folgende Beschränkungen gemäß CoKoBeV:

§ 1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa gemeinsames Grillen oder Picknicken, sowie Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für

(…)

(2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn
a) durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
b) die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestattet,
c) in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine

Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

Organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Seniorenbegegnungsstätten, sind unter den Voraussetzungen des Satz 1 und mit der Maßgabe zulässig, dass die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt, kein gemeinsamer Gesang stattfindet, keine Gegenstände zu gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt und gemeinsam genutzte Gegenstände umgehend desinfiziert werden.

Aufgrund von § 1 (2b) Punkt a) ergibt sich für die gemeindlichen DGHs folgende maximalen Personenzahlen:

Zulässige Personenzahl in Bürgerhäusern ab 07.07.2020		
Gebäude	Größe in m²	Personenzahl 3 m² pro Person
Bürgerhaus Wohratal		
großer Saal	221	73
kleiner Saal	85	28
Hofreite Wohra		
Saal	101	33
Treffpunkt Halsdorf		
Saal	101	33
Dorfscheune Langendorf		
Saal	91	30
FWGH Hertingshausen		
Saal	79	26